

Seite	Standard Tabelle Anhang	Indikator	Ver- band	Kommentar	Kommentar ALBA / SOA	Berücksichtigung
		Allgemein	vbb	Die Inkraftsetzung der Betriebsbewilligungsstandards ohne gleichzeitige Inkraftsetzung der revidierten Heimverordnung wird abgelehnt. Es ist für uns zwingend notwendig, dass die beiden Vorlagen zusammen in Kraft gesetzt werden. Denn die Bewilligungs- und Aufsichtsverordnung (BAV) bildet, wie dies auch der Name vorgibt, die Grundlage für die Betriebsbewilligungsstandards. Werden diese ohne die BAV eingeführt, steht das Konstrukt auf einem wackeligen Fundament. Es fehlt zum Beispiel die Frist, innerhalb derer die erforderlichen Unterlagen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung eingereicht werden müssen. Eine solche ist nur in der BAV enthalten. Wir sind deshalb der Meinung, dass zuerst die BAV verabschiedet werden sollte, um danach zielgerichtet über die Betriebsbewilligungsstandards diskutieren zu können. Die Einführung auf den 1. Juli 2015 ist nicht realistisch; sie kann frühestens auf den 1. Januar 2016 geschehen. Wir sind der Meinung, dass die Frist zur Einreichung der für die Betriebsbewilligung erforderlichen Unterlagen 3 Jahre betragen muss.	<i>Die gleichzeitige Inkraftsetzung der BAV und der Betriebsbewilligungsstandards wäre wünschbar gewesen. Mit der Heimverordnung, welche inhaltlich auch eine Bewilligungs- und Aufsichtsverordnung ist, sowie mit dem Sozialhilfegesetz (SHG) sind die Standards auf die gleiche Weise wie die bisherigen Bewilligungsvorgaben rechtlich abgestützt. Das Inkrafttreten der Standards löst nicht eine allgemeine Notwendigkeit neuer Betriebsbewilligungen aus.</i>	wird zu Kenntnis genommen
		Allgemein	BEAK	Kinder- / Jugendbereich: Wir stellen fest, dass parallel im Kinder- und Jugendbereich im Kantonalen Jugendamt dieselben Abklärungen bezüglich Standards für Wohnheime in Gange sind. In einer Zeit von knapper werdenden Ressourcen erachten wir es als unumgänglich, dass diese Bestrebungen koordiniert (ämterübergreifend) erfolgen.	<i>Es besteht eine Koordination und Zusammenarbeit zwischen dem Kantonalen Jugendamt und dem Alters- und Behindertenamt. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass ähnliche Angebote auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen (Pflegekinderverordnung, Sozialhilfegesetz) bewilligt werden können.</i>	wird berücksichtigt
		Allgemein	kbb	Kinder- / Jugendbereich: Wir erachten es als sinnvoll, die Betriebsbewilligungsstandards mit dem Kantonalen Jugendamt zu koordinieren. Da gemäss unseren Informationen im Projekt „Ergänzende Hilfen zur Erziehung“ geprüft wird, ob in Zukunft eine Stelle für die Wohnangebote für Kinder und Jugendliche zuständig sein soll. Auch wenn die Zuständigkeit weiterhin geteilt wird, ist die Vereinheitlichung der Betriebsbewilligungsstandards anzustreben.	<i>siehe oben</i>	wird berücksichtigt
4		Zweck	kbb	Letzter Abschnitt: Wir regen an, eine positivere, weniger defensive Formulierung zu wählen.		wird berücksichtigt
6	S1.2.2 S1.2.3	1	WOK	Behindertenbereich / Suchtbereich: Es gibt Institutionen, welche Menschen mit einer Behinderung und mit einer Suchtproblematik aufnehmen. Sind in diesem Fall beide Konzepte anzuwenden.	<i>Ja, relevant sind die Zielgruppen.</i>	–
7	S1.4	1	vbb	streichen, „Öffnungszeiten“ gehören nicht in einen Betreuungsvertrag	<i>Es gibt Wohnheime mit Betriebsferien; hier kann die Angabe wesentlich sein. Zudem handelt es sich nur um ein Beispiel zur Veranschaulichung.</i>	wird zu Kenntnis genommen
7	S1.4	3	WOK	Wie definieren Sie eine „geschulte und verantwortliche Person“?	<i>Die Person, welche die Verantwortung für die Anwendung und Verabreichung der Arzneimittel trägt, muss mindestens eine spezifische Weiterbildung besucht haben. Das Kantonsapothekeramt ist daran ein entsprechendes Merkblatt auszuarbeiten.</i>	–
8	S1.4	5	WOK	Suchtbereich: Ist es wirklich notwendig im Suchtbereich zwei Ombudsstellen festzulegen?	<i>Eine Ombudsstelle genügt.</i>	wird berücksichtigt
8	S1.4	6	vbb	Der Begriff „Hausordnung“ ist in einer Anstalt angebracht, nicht aber in kundenorientierten Unternehmungen. Wir schlagen stattdessen vor: „Regelung des Zusammenlebens“		wird berücksichtigt
10	S3	1,2,3,4,5	WOK	Bei kleineren Institutionen ist die vorgegebene Leitungsstruktur nicht realisierbar. Hier müsste eine „angemessene“ Grösse definiert werden.	<i>Die Vorgaben werden als wesentlich beurteilt. Sie können in der Ausgestaltung der Heimgrösse angepasst werden; auch ist die strategische und operative Leitung in Personalunion gesetzlich zulässig.</i>	wird zu Kenntnis genommen
10	S3		kbb	Es fehlt die Trennung von strategischer und operativer Führungsebene. Die Personen, die die operative Leitung innehaben dürfen nicht Teil der Trägerschaft sein.	<i>Das Anliegen wird begrüsst. Es fehlt jedoch die gesetzliche Grundlage. Die Schaffung einer solchen Trennung ist für die Revision des Sozialhilfegesetz-</i>	wird in anderem Zusammenhang berücksichtigt

				zes (SHG) geplant.		
12	S5	3,4	BEAK	Bauliche Standards lassen sich nicht eins zu eins in die Praxis umsetzen. Verschiedene Einrichtungen betreiben Angebote in bewährten Liegenschaften, welche dem Denkmalschutz unterstehen. Hier lassen sich bauliche Massnahmen wohl in den nächsten 10 Jahren nicht realisieren. Daher sollte bei der Überprüfung der Standards die Zweckdienlichkeit zwingend in die Beurteilung miteinfließen und Ausnahmeregelungen möglich sein.	Indikator 4 hält die Möglichkeit fest, dass die Bewilligungsbehörde bei bestehenden Liegenschaften Ausnahmen betreffend der Einhaltung des Richtraumprogramms und der SIA-Norm 500 genehmigen kann.	wird berücksichtigt
12	S5	3,4	kbk	Behindertenbereich: Das geltende Richtraumprogramm ist nicht erwähnt. Zudem gelten Behindertenheime als Sonderbauten, die gegenüber der SIA Norm 500 erhöhten Anforderungen genügen müssen, dies ist zu erwähnen. Zusätzlich ist die für den Aussenraum massgebende Norm VSS / SN 640 075 zu erwähnen.	Aktualisierte Vorgaben zum Raumprogramm und zur Hindernisfreiheit sind in Erarbeitung. Wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind, werden die Betriebsbewilligungsstandards bei Bedarf entsprechend angepasst.	Berücksichtigung wird in anderem Zusammenhang geprüft
12			kbk	Altersbereich, Fussnote 15: Der Verfasser ist noch zu erwähnen.		wird berücksichtigt
14	T1	4	kbk	Behindertenbereich: Ergänzung mit „Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe“ sowie „Partizipation / Mitwirkung“.	Das Anliegen entspricht den Grundsätzen der Angebotssteuerung und wird für den Altersbereich sowie den Bereich erwachsene Behinderte als wesentlich beurteilt. Die Aufsichtsbehörde verlangt entsprechende Aussagen zum Indikator „Leitwerte“ im Rahmen des Leitbilds.	wird berücksichtigt
16	T2		SB	Kinder-/Jugendbereich: Wir sind nach wie vor der Meinung, dass eine grosse Institution besser durch eine Person mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung zu leiten ist und die pädagogischen Kenntnisse durch eine Person auf Abteilungsleitungsstufe gewährleistet sein kann.	Die Vorgaben für Leitungspersonen im Kinder- und Jugendbereich werden denjenigen der anderen Bereiche angepasst. Ausnahme: Institutionen mit einer gleichzeitigen Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz, welche die pädagogische Ausbildung der Leitung vorschreibt.	wird berücksichtigt
20	T6	1,2	SB	Erwachsenenbereich: Der Richtstellenplan ist für uns kein sinnvoller Leitstandard. Einerseits basiert dieser auf der nicht sehr verlässlichen ROES-Berechnung, andererseits sind wir angesichts der für alle Seiten unschönen Diskussion um die überrissenen Sparmassnahmen im Jahr 2013 gebrannte Kinder. Der Mindeststellenplan hingegen ist für uns akzeptabel.	Die Aussage zum Richtstellenplan wird gestrichen.	wird berücksichtigt
20	T6	1,2	WOK	Suchtbereich: Vereinzelt sind Mitglieder der Wohnkonferenz auf der IVSE Liste C und nicht auf der Liste B aufgeführt.	Relevant ist die Bewilligungsbehörde. Bei einer Bewilligung des Sozialamts gilt Liste C, bei einer des Alters- und Behindertenamts Liste B.	–
20			kbk	Erwachsenenbereich, Fussnote 41: Die Fussnote ist missverständlich formuliert. Es ist nicht klar, ob nach der Systemumstellung noch ein zwischen Mindest- und Richtstellenplan liegender Stellenplan erwartet wird.	Aussagen zum Richtstellenplan werden gestrichen.	wird berücksichtigt
21	T7	2	WOK	Suchtbereich: Nach unserer Einschätzung kann es durchaus genügen, wenn die Führungsperson eine Ausbildung/Weiterbildung im Management (z.B. im NPO-Bereich) absolviert hat.	Die Aus- bzw. Weiterbildung kann im NPO-Bereich erfolgen unter Einhaltung des vorgegeben Inhalts und Umfangs.	wird zu Kenntnis genommen
24	T10	1	vbb	Altersbereich: Weiterbildung in Gerontologie von 160 Stunden als Empfehlung	Die Anliegen des vbb werden mit dem Verband im Rahmen einer Besprechung diskutiert.	–
24	T10	2,5,6	vbb	Altersbereich: streichen, da in der Verantwortung der Trägerschaft		–
24	T10	3	vbb	Altersbereich: Führungserfahrung von 2 Jahren als Empfehlung	Bisherige Bewilligungsstandards im Altersbereich bleiben innerhalb einer Übergangsfrist gültig.	–
25	T11	1,2,3,4,6,7	vbb	Altersbereich: streichen, da in der Verantwortung der Trägerschaft		–
	A13	Fussnote 6	vbb	Altersbereich: Die Basis-Fortbildung von einem Tag soll nur für die Mitarbeitenden der Betreuung und Pflege gelten.		wird berücksichtigt